



1.15

Vororte

Käfertal

**Übereinkommen zwischen den Gemeinden Käfertal und Mannheim, betreffend die
Vereinigung der Ersteren mit Mannheim
vom 9., 13., 15., 21. Mai 1896**

§ 1:

Die Gemeinde Käfertal wird am 1. Januar 1897 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf den Bürgergenuss der seitherigen Gemeinde Käfertal findet die Bestimmung des § 65 der Städteordnung Anwendung.

§ 3:

Mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung können, sofern die Verwendung des Allmendgutes oder von Teilen derselben zu öffentlichen Zwecken erforderlich werden sollte, den Genussberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Grundstücke zugewiesen, oder wenn entweder dieses unmöglich erscheint oder der Genussberechtigte in einer Geldabfindung einwilligt, dem Ertrage entsprechende Geldrenten ausgeworfen werden. Als Ertrag gilt hierbei der reine Wert des Allmendnutzens in demjenigen Betrage, wie er bei der letztvorhergegangenen Feststellung der Auflagen auf den Bürgernutzen ermittelt worden ist.

Über das in der Industriehafenanlage fallende Wiesengelände im „Ochsenpferch“, in der „Gemeinen Weide“ und der „Rheinwiese“ erlangt die Stadtgemeinde sofort freies Verfügungsrecht gegen die Verpflichtung, den Allmendberechtigten die oben bezeichnete Geldrente zu gewähren, sowie die in dem betreffenden Jahre bereits aufgewendeten Staats- und Anbaukosten zu vergüten.

Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 4:

Durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der stimmfähigen Berechtigten kann mit Staatsgenehmigung auf den Fortbezug des Bürgernutzens verzichtet werden.

§ 5:

Die Auflagen auf den Bürgernutzen, die Gebühren für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts sowie die noch fällig werdenden Einkaufsgelder in den Bürgernutzen (§ 37 BRGES.) fließen in die Stadtkasse.

**§ 6:**

Wer zur Zeit der Vereinigung Ortsbürger von Käfertal ist, erhält ohne weiteres mit diesem Zeitpunkte, sobald und solange er auch Einwohner des Stadtbezirkes ist, auch das Stadtbürgerrecht in Mannheim und das Recht zur Mitbenutzung aller Gemeindegansten der Stadt Mannheim. Bezüglich der Erwerbung des Stadtbürgerrechtes durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalte in Käfertal die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 7:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrates von Mannheim treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderat in Käfertal aus seiner Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 8:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten der seitherigen gesetzlichen Zahl (§ 33 der Städteordnung) neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuss von Käfertal aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 9:

Im Falle des nach dem 1. Januar 1897 eingetretenen Abganges einer der in § 6 und § 7 bezeichneten Vertreter erhält der Bürgerausschuss der Stadt Mannheim den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Bürgerausschusses der Gemeinde Käfertal.

§ 10:

Den Käfertaler Gemeindebeamten und -bediensteten ist nach der Vereinigung eine entsprechende Stellung im Dienste der Stadtverwaltung Mannheim sowie ein in ihren bisherigen Dienstbezügen wenigstens gleichkommendes Dienstehkommen zuzuweisen. Auch müssen die Gemeindebeamten (Ratsschreiber und Gemeindegerehner) der Dienst- und Gehaltsordnung der städtischen Beamten, unter ganzer oder teilweiser Anrechnung der im Dienste der Gemeinde Käfertal zugebrachten Zeit hinsichtlich der Aktiv-, Ruhe- und Versorgungsgehälter unterstellt werden.

§ 11:

Für die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung ist in Käfertal ein besonderer Gemeindebeamter zu belassen bzw. anzustellen, welchem die Standesbeamtung, die Entgegennahme der An- und Abmeldungen für polizeiliche Zwecke und für die Arbeiterversicherung, die Aufnahme von Klagen und Anträgen in gemeindegerehlichen Sachen, die Vermittlung zwischen der Einwohnerschaft und der Grund- und Pfandbuchbehörde u. a. übertragen werden kann.

§ 12:

Die Stadtgemeinde wird dafür besorgt sein, dass bei der Einführung der Ortsstatuten und der ortspolizeilichen Vorschriften im Stadtteil Käfertal sowie bei der künftigen Gestaltung der Ortspolizei daselbst überhaupt den besonderen Verhältnissen dieses Stadtteils tunlichst Rechnung getragen werde.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Gesetz, die Auflösung der Gemeinde Käfertal und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Mannheim betr.
vom 27. Juni 1896

§ 1:

Die Gemeinde Käfertal wird am 1. Januar 1897 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Käfertal findet die Übergangsbestimmung des § 7a, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Käfertal die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Denjenigen Bürgern von Käfertal, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Bürgerausschuss befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen, und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben bzw. entrichten, wird dieser Genuss auch ferner gestattet; die freiwerdenden Anteile aber fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 4:

Mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung können, sofern die Verwendung des Allmendgutes oder von Teilen desselben zu öffentlichen Zwecken erforderlich werden sollte, den Genussberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Grundstücke zugewiesen oder - wenn dies nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand geschehen könnte - dem Ertrag entsprechende Geldrenten ausgeworfen werden. Als Ertrag gilt mindestens der reine Wert des Allmendnutzens, wie er sich unter Zugrundelegung der bei Aufstellung der Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgergenuss im Jahre 1890 ermittelten Anschläge mit Zuschlag von 20 Prozent ergibt.

Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 5:

Durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der stimmfähigen Berechtigten kann mit Staatsgenehmigung auf den Fortbezug des Bürgergenusses verzichtet werden.

§ 6:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrates von Mannheim treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderat in Käfertal aus seiner Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.



§ 7:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten der seitherigen gesetzlichen Zahl (§ 33 ST.O) neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuss von Käfertal aus seiner Mitte zu ernennen hat.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1897 eingetretenen Abganges eines derselben wählt der Bürgerausschuss der Stadt Mannheim den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses der Gemeinde Käfertal.

§ 8:

Das Ministerium des Inneren ist mit dem Vollzuge beauftragt.



Neckarau

Übereinkommen zwischen den Gemeinden Mannheim und Neckarau, betreffend die Vereinigung der Letzteren mit der Ersten vom 22., 23., 24. Mai, 2. Juni 1898

§ 1:

Die Gemeinde Neckarau wird am 1. Januar 1899 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Neckarau findet die Übergangsbestimmung des § 7a, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Neckarau die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Denjenigen Bürgern von Neckarau, welche sich am 31. Dezember 1898 im Bürgergenuss von Neckarau befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind), und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben bzw. entrichten, sowie denjenigen Bürgersöhnen, welche bis zum 1. Januar 1905 die Voraussetzungen des § 106 der Gemeindeordnung nachweisen, wird der Bürgergenuss auch ferner gestattet.

Die hiernach freiwerdenden Anteile fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 4:

Mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung können, sofern die Verwendung des Allmendgutes, oder von Teilen desselben für öffentliche Zwecke einschließlich der etwaigen Interessen der Industrie, des Handels, des Verkehrswesens und der baulichen Entwicklung erforderlich werden sollten, von der Stadtgemeinde den Genussberechtigten unter Ersatz der Staats- und Anblümkosten für die abzutretenden Allmendstücke für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Grundstücke auf der jetzigen Gemarkung Neckarau zugewiesen werden.

Sind solche Grundstücke nicht vorhanden, oder willigt der Allmendberechtigte in eine Geldrente ein, so können statt dessen dem Ertrag entsprechende Geldrenten ausgeworfen werden. Die Geldrente beträgt 2,50 Mark für das Ar.

§ 5:

Durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der stimmfähigen Berechtigten kann mit Staatsgenehmigung auf den Fortbezug des Bürgergenusses verzichtet werden.

**§ 6:**

Der Stadtrat verpflichtet sich:

1. Mit Ausführung der Kanalisation im Jahre 1899 - wenn immer möglich mit Anfang dieses Jahres - zu beginnen und dieselbe ohne Unterbrechung für den Ort, die Landstraße sowie für die Fabrikstation fertigzustellen;
2. so bald als möglich für eine genügende Wasserversorgung für den Stadtteil Neckarau Sorge zu tragen;
3. im Laufe des Jahres 1899 den Friedhof zu verlegen, sofern diese Verlegung nicht schon vorher zur Ausführung kommt;
4. im Laufe des Jahres 1899 den Feudenheimer Weg zu verlegen, unbeschadet des Bezugs der Anstößer zu den Straßen- und Gehwegherstellungskosten;
5. die bestehenden Ortsstraßen nach vollzogener Kanalisation mit tunlichster Beschleunigung einer eingreifenden Verbesserung zu unterziehen, gemäß dem Projekt des „H. Wasser- und Straßenbauinspektion Heidelberg“ vom 12. Januar 1897;
6. vom vierten Schuljahr an neben den Klassen mit einfachem Unterricht besondere Abteilungen mit erweitertem Lehrplan schon im Jahre 1899 einzurichten, sofern die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten in der Gemeinde vorhanden sind; fehlen letztere, wird 1899 ein neues Schulhaus zu diesem Zwecke erbaut;
7. die Gasbeleuchtung mit Abgabe von Gas an Private spätestens 1900 einzuführen und bei Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes den Stadtteil Neckarau den übrigen Stadtteilen hinsichtlich der Lieferung von Elektrizität gleichzustellen;
8. den Einwohnern von Neckarau den Mitgenuss der Mannheimer Stiftungen, die intensivere Armenpflege, die Gleichberechtigung zum Besuch aller Schulanstalten Mannheims, die Teilnahme an den Schulgeldbefreiungen usf. zu gewähren und eine bessere Organisierung der Straßenreinigung vorzunehmen.

§ 7:

Für die am 31. Dezember 1898 vorhandenen Steuerpflichtigen von Neckarau bleibt vom Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Gemeinden ab der Umlagensatz für 1898 mit 30 PF von 100 Mark Steuerkapital bestehen.

Diese ausnahmsweise Vergünstigung wird durch Regierungsverordnung außer Kraft gesetzt, wenn die Stadtgemeinde Mannheim für Gemeindeeinrichtungen und Herstellungen in Neckarau, insbesondere für Zwecke der Kanalisation, den Betrag von einer Million Mark, wobei die Kosten für Vorarbeiten nicht in Betracht kommen, aufgewendet hat.

§ 8:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrates von Mannheim treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben drei vom Gemeinderat in Neckarau aus seiner Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

**§ 9:**

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten der seitherigen gesetzlichen Zahl (§ 33 ST.O) 12 weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuss von Neckarau aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 10:

Im Falle des nach dem 1. Januar 1898 eingetretenen Abganges einer der in § 8 und § 9 bezeichneten Vertreter wählt der Mannheimer Bürgerausschuss den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates Neckarau (im Falle des § 8 oben) bzw. des Bürgerausschusses daselbst (im Falle des § 9 oben).

§ 11:

Den Neckarauer Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten ist nach der Vereinigung der beiden Gemeinden eine entsprechende Stellung im Dienste der Stadtverwaltung Mannheim, sowie ein ihren bisherigen Dienstbezügen wenigstens gleichkommendes Dienst Einkommen zuzuweisen.

Auch können dieselben der Dienst- und Gehaltsordnung der städtischen Beamten unter ganzer oder teilweiser Anrechnung der im Dienste der Gemeinde Neckarau zugebrachten Zeit hinsichtlich der Aktiv-, Ruhe- und Versorgungsgehälter unterstellt werden.

Die beiden Ratsschreiber werden unter voller Anrechnung der Neckarauer Dienstzeit der städtischen Dienst- und Gehaltsordnung unterstellt.

§ 12:

Für die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung ist es vorbehaltlich der etwa erforderlichen Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden in Neckarau ein besonderer Gemeindebeamter zu belassen bzw. anzustellen, welchem die Standesbeamtung, die Entgegennahme der An- und Abmeldungen für polizeiliche Zwecke und für die Arbeiterversicherung die Aufnahme von Klagen und Anträgen in gemeinderechtlichen Sachen, die Vermittlung zwischen der Einwohnerschaft und der Grund- und Pfandbuchbehörde u. a. übertragen werden kann.

Auch werden zur Erhebung der Gemeindeabgaben jeder Art entsprechende Einrichtungen in Neckarau getroffen.

§ 13:

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, alle eine schnelle Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen gewährleistenden Einrichtungen, wie Anstellung eines Armenarztes, Organisation einer Sanitätskolonne, Bereitstellen von Transportgerätschaften, Errichtung einer Krankenpflegestation, zu treffen.

§ 14:

Die Stadtgemeinde wird dafür besorgt sein, dass bei der Einführung der Ortsstatuten und der ortspolizeilichen Vorschriften im Stadtteil Neckarau sowie bei der künftigen Gestaltung der Ortspolizei den besonderen Verhältnissen dieses Stadtteils tunlichst Rechnung getragen werde.



§ 15:

Der Wochenmarkt in Neckarau bleibt nach der geltenden Wochenmarktordnung fortbestehen. Solange der bisherige Aufwand für denselben nicht erheblich überschritten wird, darf kein Marktgeld erhoben werden.

§ 16:

Bei Versteigerungen von Gras usf. soll, wie bisher, Zahlungsfrist bis 1. Oktober des betreffenden Jahres gewährt werden.



**Gesetz, die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der
Stadtgemeinde Mannheim, Betr.
vom 9. August 1898**

§ 1:

Die Gemeinde Neckarau wird am 1. Januar 1899 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger von Neckarau findet die Übergangsbestimmung des § 7a, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Neckarau die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Denjenigen Bürgern von Neckarau, welche sich am 31. Dezember 1898 im Bürgergenuss von Neckarau befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind), und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben bzw. entrichten, sowie denjenigen Bürgersöhnen, welche bis zum Jahre 1905 die Voraussetzungen des § 106 der Gemeindeordnung nachweisen, wird der Bürgergenuss auch ferner gestattet. Die hiernach freiwerdenden Anteile fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 4:

Mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung können, sofern die Verwendung des Allmendgutes oder von Teilen desselben für öffentliche Zwecke einschließlich der etwaigen Interessen der Industrie, des Handels, des Verkehrswesens und der baulichen Entwicklung erforderlich werden sollte, von der Stadtgemeinde den Genussberechtigten unter Ersatz der Staats- und Anblümkosten für die abzutretenden Allmendstücke für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Grundstücke auf der jetzigen Gemarkung Neckarau zugewiesen werden.

Sind solche Grundstücke nicht vorhanden, so können statt dessen dem Ertrag entsprechende Geldrenten ausgeworfen werden. Die Geldrente beträgt 2,50 Mark für das Ar.

§ 5:

Durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der stimmfähigen Berechtigten kann mit Staatsgenehmigung auf den Fortbezug des Bürgernutzens verzichtet werden.



Übergangsbestimmungen

§ 6:

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche am 31. Dezember 1898 in der Gemeinde Neckarau umlagepflichtig sind, werden bis auf weiteres mit der bisherigen Umlage von 30 PF von 100 Mark des einfachen Steuerkapitals (§ 58 St.O) zur Gemeindebesteuerung herangezogen.

Der Tag, an welchem diese Bestimmung außer Kraft tritt, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

§ 7:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrates von Mannheim treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben drei vom Gemeinderat in Neckarau aus seiner Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 8:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten der seitherigen gesetzlichen Zahl 12 weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuss von Neckarau aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 9:

Im Falle des nach dem 1. Januar 1899 erfolgenden Abganges einer der in § 7 und § 8 verzeichneten Vertreter wählt der Bürgerausschuss von Mannheim den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Bürgerausschusses von Neckarau.

§ 10:

Das Ministerium des Inneren ist mit dem Vollzuge beauftragt.



Feudenheim

**Übereinkommen über die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim
mit der Stadtgemeinde Mannheim
vom 27. Juni, 27. Juli, 2. August 1909**

§ 1:

Die Gemeinde Feudenheim wird am 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Feudenheim finden die Übergangsbestimmungen des § 7a, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Feudenheim die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Der zur Zeit bestehende Bürgernutzen wird den im Genusse befindlichen Bürgern nach den bisherigen Grundsätzen belassen. Ebenso bleibt den noch nicht in Genuss eingerückten Ortsbürgern die Anwartschaft hierauf gewahrt. In den Bürgergenuss sollen aber außerdem diejenigen Söhne von Ortsbürgern einrücken, die am Einverleibungstage geboren sind, innerhalb spätestens 25 Jahren das angeborene Bürgerrecht nach Zahlung des Einkaufsgeldes antreten und zur Zeit des Einrückens, sowie für die Dauer des Genusses ihren Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Feudenheim haben.

Das gleiche gilt für die Bürgerswitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.

Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genussberechtigten benützten Loses erlöschen auch die Genussrechte der Pfarr- und Schuldienste.

§ 4:

Sofern die Verwendung von Allmendgut für öffentliche Zwecke einschließlich der Interessen der Industrie-, des Handels- und Verkehrswesens und der baulichen Entwicklung erforderlich wird, können durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung den Genussberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb annähernd gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der bisherigen Gemarkung Feudenheim zugewiesen, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden. Die Geldrente beträgt pro Ar 2,50 Mark für das auf dem rechten, und 2,00 Mark für das auf dem linken Neckarufer liegende, der Nutzung entzogene Allmendgut. Für Saat- und Anblümkosten hat die Stadtgemeinde Ersatz zu leisten, wenn sie die abzutretenden Grundstücke vor der Aberntung in Besitz nimmt.

Als Allmendgut sind auch die Gemeindegrundstücke in der Gewann „Rottfeld“ anzusehen, soweit sie schon bisher den Bürgern zur Nutzung zugewiesen waren.

**§ 5:**

Für die Berechnung der Bürgergenussauflage gemäß § 81 der Städteordnung gilt als Anschlag des reinen Wertes bezüglich des in der Natur benützten Allmendgeländes und des auflagefreien Genussteils das Ergebnis der vom Gemeinderat Feudenheim am 29. November 1907 bewirkten Abschätzung, bezüglich der im Genuss enthaltenen Ablösungsrente der Betrag dieser letzteren.

§ 6:

Die nach dem 1. Juli 1909 erfolgte Bürgeraufnahme zufolge Einkaufs in das Bürgerrecht gewährt keinen Einspruch auf Bürgergenuss. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 33 und § 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 7:

für die am 31. Dezember 1909 im Feudenheimer Gemarkungsteil rechts des Neckars wohnhaften Steuerpflichtigen bleibt, solange sie dort ihren Wohnsitz beibehalten, bezüglich ihrer auf diesem Gemarkungsteil befindlichen Steuerwerte und Steueranschläge der für das Jahr 1909 in der Gemeinde Feudenheim geltende Umlagefuß noch für die Jahre 1910, 1911 und 1912 fortbestehen.

§ 8:

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrates Mannheim treten diesem der derzeitige Bürgermeister von Feudenheim und zwei weitere vom Gemeinderat Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Mannheimer Stadtverordneten treten diesen neun weitere vom derzeitigen Bürgerausschuss Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so wählt der Bürgerausschuss der Stadt Mannheim den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates oder Bürgerausschusses von Feudenheim.

§ 9:

Die Einteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf der bisherigen Gemarkung Feudenheim in Klassen und die Bemessung des Wertes jeder Kulturart und Klasse bleibt auch nach dem Übergang in die Gemarkung Mannheim unverändert.

Sonstige Vereinbarungen**§ 10:**

Den Einwohnern von Feudenheim ist der Mitgenuss aller Mannheimer Stiftungen zu gewähren. Die Feudenheimer haben die gleiche Berechtigung zum Besuche aller Schulen und auf Befreiung von Schulgeld wie die Mannheimer.

**§ 11:**

Die Beamten und Angestellten der Gemeinde Feudenheim werden in den städtischen Dienst übernommen; ihre Vertragsverhältnisse werden nach den für die städtischen Beamten maßgebenden Grundsätzen geregelt. Verkürzungen gegenüber dem bisherigen Feudenheimer Gehaltstarif sind ausgeschlossen.

Der Stadtrat wird darum bemüht sein, dass die Polizeidiener möglichst in den Staatspolizeidienst übernommen werden.

§ 12:

Durch rechtzeitiges Zusammenlegen von Gelände ist Gelegenheit zum Bauen zu geben. Freiwillige Zusammenlegungen sind möglichst zu fördern.

§ 13:

Die Kanalisation ist in den Straßen des bebauten Ortsteils, soweit zur Verhütung oder Beseitigung von Missständen erforderlich, sofort durchzuführen.

Die Angrenzer sind zur Zahlung von Baukostenbeiträgen nach Maßgabe der bisherigen Feudenheimer Beizugsgrundsätze (Bürgerausschussbeschluss vom 4. März 1902) verpflichtet. An die Stelle dieser Verbindlichkeit tritt, sobald die Einleitung der Fäkalien in die Entwässerungskanäle erfolgt, die Pflicht zur Entrichtung von Kanalgebühren nach Mannheimer Norm.

§ 14:

Nach Fertigstellung der Kanalisation sind die Straßen gründlich auszubessern.

Zu den Kosten dürfen die Angrenzer ortsstraßenmäßig hergestellter Straßen nicht herangezogen werden.

§ 15:

Von Ostern 1910 ab ist dieser erweiterte Unterricht in der Feudenheimer Volksschule in den für die Volksschulen des übrigen Stadtgebietes bestehenden Umfangs und nach Maßgabe der vorhandenen Räume einzurichten.

Wenn die letzteren nicht ausreichen, ist wegen Erstellung eines Schulhausneubaues rechtzeitig das Nötige zu veranlassen.

§ 16:

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die standesbeamtlichen, gemeindeggerichtlichen Geschäfte, Beglaubigen und dergleichen im Stadtteil Feudenheim erledigt werden können.

Ebenso ist eine Hebe- und Zahlstelle der städtischen Kassen daselbst einzurichten.

**§ 17:**

Die Stadt muss die von der Gemeinde mit Dritten eingegangenen Verträge halten, insbesondere mit der „Süddeutschen Diskontogesellschaft“ und der Gemeinde Wallstadt. Die von der Gemeinde gegebenen hypothekarischen Darlehen sind den seitherigen Schuldnern mindestens bis 31. Dezember 1919 zum bisherigen Zinsfuß zu belassen. Die Schuldner können der Stadt kündigen, wie sie es gegenüber der Gemeinde konnten.

§ 18:

Der Wochenmarkt ist einzuführen, sobald, und zu erhalten, solange sich ein Bedürfnis hierfür zeigt.

§ 19:

Bei Versteigerungen von Gras, Pachtgrundstücken und dergleichen darf der erste Zahlungstermin nicht früher gesetzt werden als auf den 1. Oktober.

§ 20:

Der Feudenheimer Friedhof ist bis zur völligen Ausnützung der heutigen Restfläche, der durch Umgrabung neu gewonnener Felder und der für Friedhofszwecke bereits angekauften, jetzt noch nicht in Angriff genommenen angrenzenden Flächen beizubehalten, desgleichen die hierfür bestehenden Einrichtungen, Verfahrens- und Gebührevorschriften.

Die Beerdigung der Leichen von Bewohnern des Stadtteils Feudenheim auf dem städtischen Zentralfriedhof ist gegen Entrichtung der daselbst geltenden Gebühren gestattet.

§ 21:

Die „Schafweide“ darf nicht mehr weiterverpachtet werden.

§ 22:

Den Landwirten dürfen bei Ausübung ihres Berufes durch polizeiliche Vorschriften keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Auch im übrigen wird die Stadtgemeinde dafür besorgt sein, dass bei der Einführung der Ortsstatuten und ortspolizeilichen Vorschriften im Stadtteil Feudenheim rechts des Neckars den besonderen Verhältnissen dieses Stadtteils tunlichst Rechnung getragen wird (vergleiche auch § 26.)

§ 23:

Der mit der Stadt abgeschlossene Gasvertrag ist hinfällig. Das Gas ist unter gleichen Bedingungen wie an die Mannheimer Konsumenten zu liefern. Die Straßenbeleuchtung ist hinsichtlich der Entfernung und Brennzeit der Laternen im heutigen Zustande zu belassen. Der weitere Ausbau des Gasrohrnetzes hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 24:

Die Polizei ist entsprechend den Mannheimer Verhältnissen einzurichten.

§ 25:

Für den Wasserbezug sind Tarif- und sonstige Bedingungen des Mannheimer Wasserwerks maßgebend.

**§ 26:**

Die erforderliche Vorschrift über die Leerung der Dunggruben darf für Feudenheim nicht in Wirksamkeit treten. Auf Verlangen der Feudenheimer Vertreter im Stadtrat und Bürgerausschuss muss die obligatorische Abholung der Müll- und sonstigen Abfälle gegen Entrichtung der für die Altstadt festgesetzten Gebühren eingeführt werden.

Die Abholung muss auch erfolgen, sobald sich mindestens 150 Hausbesitzer dauernd zur Entrichtung der Mannheimer Müllabfuhrgebühren verpflichten.

Die Einwohner von Feudenheim, die sich zur Verpflichtung zur Zahlung der Müllgebühr nicht unterworfen haben, können die Abfälle selbst beseitigen.

§ 27:

Der „Süddeutschen Diskontogesellschaft“ soll für das Teraint Neuostheim den Anschluss an das Mannheimer Kanalnetz ermöglicht werden. Die näheren Bedingungen sind durch besonderen Vertrag zwischen Stadt und Gesellschaft zu regeln.

§ 28:

Der Charakter Feudenheims als gesunder Wohnort soll auch ferner gewahrt bleiben.

§ 29:

Die Schlachtungen in den bei der Einverleibung bestehenden, ordnungsmäßig errichteten und betriebenen Schlachtstätten, sowie die Hausschlachtungen müssen so lange gestattet werden, als nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen und solange die Fleischschau dieser Schlachtungen ausschließlich von Tierärzten vorgenommen wird.

Die Stadtgemeinde tritt in das mit dem jeweiligen Tierarzt in seiner Eigenschaft als Fleischbeschauer bestehende Vertragsverhältnis ein.

§ 30:

Die Stadtgemeinde hat ein Ortsstatut gemäß § 142 der RGO zu erlassen, das in räumlicher Beschränkung auf den zusammenhängend bebauten Stadtteil Feudenheim am rechten Neckarufer festsetzt, dass die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft nur erteilt werden dürfe, wenn ein Bedürfnis des Publikums hierfür nachgewiesen ist.

§ 31:

Die Kranken- und Kinderschwernern sollen das zum eigenen Gebrauch nötige Wasser unentgeltlich erhalten.

§ 32:

Es ist eine elektrische Straßenbahn, und zwar vom „Aubuckel“ ab, unter Benutzung der Mannheimer Straße bis zur Katholischen Kirche, zu erstellen und im Zusammenhang mit dem Mannheimer Straßenbahnnetz zu betreiben.

Auf der Strecke Mannheim-Feudenheim, der Nebenbahn Mannheim-Schriesheim, sollen die Arbeiter die gleichen Preisermäßigungen erhalten, wie auf der Nebenbahn Mannheim-Käfertal.



§ 33:

Die Versorgung des Stadtteils Feudenheim, rechts des Neckars, mit Elektrizität muss eingeführt werden, sobald ein Konsum von etwa 50 Pferdekräften an Motoren und etwa 30 Kilowatt = 600 Glühlampen zu drei Vierteln gewährleistet ist.

§ 34:

Den jetzigen Einwohnern Feudenheims bleibt das Recht der unentgeltlichen Benutzung der Neckarfähre, solange diese besteht, gewährt.

§ 35:

Die Lieferung von Eis für Kranke muss auch in Zukunft an einen Einwohner von Feudenheim vergeben werden.

Die Kosten der Lieferung trägt die Stadt, insoweit sie den Jahresaufwand von durchschnittlich 300 Mark nicht übersteigen.

§ 36:

Der seitherige Desinfektor wird beibehalten. Die Desinfektionskosten trägt die Stadt.

§ 37:

Das Kirchweihfest muss auch für die Zukunft bestehen bleiben.

§ 38:

Eine Fuhrwerkswaage muss stets vorhanden sein.

§ 39:

Der jetzige Ladenschluss ist auch für die Zukunft beizubehalten.

§ 40:

Arme Schulkinder sollen, wie dies in Mannheim geschieht, mit Speise und Trank versehen werden.

An den Ferienkolonien sollen auch Feudenheimer Kinder teilnehmen, wie Mannheimer.

Auch die Schulen in Feudenheim sind der Aufsicht des Mannheimer Schularztes zu unterstellen.

§ 41:

Die Stadt soll in Kleinkinderschulen und die Schwesternstationen in Feudenheim in gleicher Weise unterstützen, wie diejenigen in Mannheim.



**Gesetz, die Vereinigung der Gemeinde Feudenheim mit der
Stadtgemeinde Mannheim betr.
vom 28. Dezember 1909**

§ 1:

Die Gemeinde Feudenheim wird auf 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Feudenheim finden die Übergangsbestimmungen des § 7a, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Feudenheim die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Denjenigen Bürgern von Feudenheim, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuss befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen, und das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtes entrichtet haben, wird dieser Genuss auch ferner gestattet. Den Bürgergenuss erhalten ferner diejenigen Söhne von Ortsbürgern, die bis zum Einverleibungstage geboren sind und innerhalb spätestens 25 Jahren nach der Eingemeindung ihr Bürgerrecht antreten, sofern und solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bürgergenuss erfüllen; dabei wird zur Ortsanwesenheit der Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Feudenheim erfordert. Das gleiche gilt für Bürgerwitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.

§ 4:

sofern die Verwendung von Allmendgut für öffentliche Zwecke, im Interesse der Industrie, des Handels und des Verkehrswesens sowie der baulichen Entwicklung erforderlich wird, können durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung den Genussberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der Gemarkung Feudenheim zugewiesen oder, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden.

Die Geldrente beträgt 2,50 Mark für das Ar des auf dem rechten und 2,00 Mark für das Ar des auf dem linken Neckarufer liegenden, der Nutzung entzogenen Allmendguts.

§ 5:

Für die Berechnung der Bürgergenussauflage gilt als Anschlag des reinen Wertes des in Natur benützten Allmendgeländes das Ergebnis der vom Gemeinderat Feudenheim am 29. November 1907 bewirkten Abschätzung, bei den anstelle des Genusses gewährten Ablösungsrenten der Betrag dieser letzteren.

**§ 6:**

Die nach dem 1. Juli 1909 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuss. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 33 und § 37 des Bürgergesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 7:

Die am 1. Dezember 1909 im Feudenheimer Gemarkungsteil rechts des Neckars wohnhaften Umlagepflichtigen dürfen, sofern sie ihren Wohnsitz dort beibehalten, mit dem Steuerwert ihres auf diesem Gemarkungsteil befindlichen Liegenschafts- und Betriebsvermögens sowie mit den Steuerwerten des Kapitalvermögens und mit ihren Einkommenssteueranschlägen in den auf die Eingemeindung folgenden drei Jahren zu einer höheren Umlage als 20 PF von 100 Mark des einfachen Steuerwertes und Steueranschlages (§ 93, Absatz 1 der Städteordnung), nicht beigezogen werden.

§ 8:

Dem Stadtrat Mannheim treten bis zu seiner nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der derzeitige Bürgermeister von Feudenheim und zwei weitere vom Gemeinderat Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Den Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten bis zu ihrer nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl neun weitere vom derzeitigen Bürgerausschuss Feudenheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so wählt der Bürgerausschuss der Stadt Mannheim den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates oder Bürgerausschusses von Feudenheim.

§ 9:

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Feudenheim aus dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58. bis 62. Wahlkreis) behandelt.

§ 10:

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich, unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.



Rheinau

**Gesetz, die Abtretung des Rheinau-Gebiets an die Stadtgemeinde Mannheim und von
Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde
Seckenheim Betr.
vom 26. September 1912**

§ 1:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1913 werden nach Maßgabe des dem Entwurf dieses Gesetzes vom 8. Juni 1912 angeschlossenen Planes

(1) von der Gemeinde Seckenheim losgetrennt und mit der Stadtgemeinde Mannheim vereinigt:

- a) das durch Staatsministerialentschließung vom 25. Mai 1901, Nr. 339, abgegrenzte Gebiet des Nebenorts Rheinau im Maßgehalt von ungefähr 658,3090 Hektar;
- b) die weiteren nachfolgend verzeichneten Gemarkungsteile der Gemeinde Seckenheim mit dem Flächenmaß von ungefähr 195,7515 Hektar; die Gewanne „Sandrain“, „Pfungstberg“, „Beim Pfungstberg“, „Bei der Altriper Gasse“, „Im Vorderen Riehmen“, „Riehmen“, „In der Unteren Hall“, „Über den Heuweg“, „Beim Dornbusch“, „Beim Apfelbaum“, „Bei den drei Riesten“, sowie Teile der Gewanne „Münchwälder“, „Kleiner Hallenbuckel“, „Großer Hallenbuckel“, „Bei der Holderspitz“ und „In der Oberen Hall“;
- c) aus dem Gemarkungsteil „Mallau“:

Die Gewanne „Grabengewann“, Gewann „a.d. Grabenweg“, Gewann nördlich des Hauptwegs, Gewann südlich des Hauptweges, Mittelgewann „unter dem Sandrain“, Gewann „Unter dem Sandrain“ im Umfang von etwa 63,9253 Hektar;
- d) die entlang der „Mallau“ und der Gewanne bei der „Altriper Gasse“, „Riehmen“, „Bei den drei Riesten“ liegenden Teile des Rangierbahnhofs Mannheim im Umfange von etwa 34,32 Hektar;

(2) von der Stadtgemeinde Mannheim losgetrennt und mit der Gemeinde Seckenheim vereinigt:

- a) die zum „Kloppenheimer Feld“ gehörenden Gewanne „Bei dem Eichwäldchen“, „Pfadgewann“, „Auf dem Breiten Weg“ - Abteilung I, II und III -, „Bei der Bauernschaft“, „Beim Hausgiebel“, „Pfaffenanwender“, „Außer dem Kieselgrund“, „Beim Vogelanzwänder“, „Rohrlach“, „Bei der Kirche“, „Beim Wasserloch“, „Brunnengewann“ I. Teil, „Rindszunge“, „Fuchsenanzwänder“ im Umfange von ungefähr 149,5703 Hektar;

Vororte



b) die entlang den Gewannen „Rohrlach“ und „Fuchsenanwänder“ liegenden Teile des Rangierbahnhofs Mannheim im Umfange von ungefähr 22,13 Hektar.

Geringfügige Abweichungen von den vorstehenden angegebenen Flächenmaßen, die bei der endgültigen Ausmessung sich ergeben und die Höhe der Steuerwerte nicht erheblich beeinflussen, sind zulässig. Etwaige Streitigkeiten dieser Art entscheidet endgültig die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus.

§ 2:

Der Nebenort Rheinau wird mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 3:

Die in die abzutretenden Teile der Gemarkung Seckenheim fallenden, der Gemeinde Seckenheim gehörigen Grundstücke, ebenso die in diesem Gemarkungsteil liegenden, der Gemeinde Seckenheim gehörigen, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, Anstalten und Einrichtungen nebst Zubehör gehen vorbehaltlich der nachstehend hinsichtlich der „Mallau“ getroffenen Bestimmung mit dem Zeitpunkt der Vereinigung in das Eigentum der Stadtgemeinde Mannheim über.

Von den in dem abzutretenden Gemarkungsteil gelegenen Grundstücken der Gemeinde Seckenheim gehen nur die Gemeinde- und Feldwege an die Stadtgemeinde Mannheim über.

Ebenso werden die in die abzutretenden Teile des „Kloppenheimer Feldes“ fallenden, der Stadtgemeinde Mannheim gehörigen Grundstücke nur insoweit Eigentum der Gemeinde Seckenheim, als sie aus Gemeinde- und Feldwegen bestehen.

§ 4:

Den Bewohnern der an der Stadtgemeinde Mannheim übergehenden Gemarkungsteile, die sich am 31. Dezember 1912 im Bürgergenuss der Gemeinde Seckenheim befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind), wird dieser Genuss in der nach § 5 abgeänderten Form von der Stadtgemeinde Mannheim auch ferner belassen, solange sie den Wohnsitz im Bereich dieser Gemarkungsteile innehaben.

Die nach dem 1. Januar 1912 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuss. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 33 und § 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist ihnen zurückzuerstatten.



§ 5:

Der Bürgergenuss der in § 4 genannten Berechtigten wird in eine alljährlich im November, erstmals im Jahre 1913, zahlbare Geldrente umgewandelt.

Diese Geldrente beträgt:

Für den Bürgergenuss der 1. Klasse	6,00 Mark
für den Bürgergenuss der 2. Klasse	17,00 Mark
für den Bürgergenuss der 3. Klasse	19,00 Mark
für den Bürgergenuss der 4. Klasse	27,00 Mark
für den Bürgergenuss der 5. Klasse	40,00 Mark
für den Bürgergenuss der 6. Klasse	50,00 Mark
für den Bürgergenuss der 7. Klasse	70,00 Mark

Das Einrücken oder Vorrücken in die einzelnen Klassen erfolgt nach dem Range des Eintrags im Bürgerbuch der Gemeinde Seckenheim, und zwar in den Rentengenuss

der 1. Klasse am 1. November des 18. Jahres nach dem Eintrag
der 2. Klasse am 1. November des 20. Jahres nach dem Eintrag
der 3. Klasse am 1. November des 23. Jahres nach dem Eintrag
der 4. Klasse am 1. November des 28. Jahres nach dem Eintrag
der 5. Klasse am 1. November des 35. Jahres nach dem Eintrag
der 6. Klasse am 1. November des 37. Jahres nach dem Eintrag
der 7. Klasse am 1. November des 40. Jahres nach dem Eintrag.

Die Bürgerwitwen rücken in die Klassen ein entsprechend dem Genussanspruch ihres verstorbenen Ehemanns. Eine Bürgergenussauflage ist von dieser Rente nicht zu entrichten.

§ 6:

Zur Befriedigung für alle aus dieser Änderung der Gemarkungsgrenzen und aus der Abtretung des in § 3 bezeichneten Eigentums abzuleitenden Ansprüche der Gemeinde Seckenheim leistet die Stadtgemeinde Mannheim an diese eine bare, am Tage der Gemarkungsänderung fällige Entschädigung von 150000 Mark.

§ 7:

Der derzeitige Stabhalter von Rheinau und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates Seckenheim, die in Rheinau ihren Wohnsitz haben, treten mit dem Zeitpunkt der Vereinigung dem Stadtrat Mannheim bis zu dessen nächsten Erneuerungswahl als Mitglied bei. Diese beiden Mitglieder werden von den Rheinauer Bürgerausschussmitgliedern gewählt. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadtgemeinde Mannheim treten dieser sechs weitere von den Rheinauer Bürgerausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder bei.

Im Falle ihres Ausscheidens treten Ersatzmänner ein, die von den Rheinauer Bürgerausschussmitgliedern ebenfalls im voraus zu wählen sind.

Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates und des Bürgerausschusses der Gemeinde Seckenheim wird bis zum 1. Januar 1913 verlängert.



§ 8:

Auf die in den losgetrennten Gemarkungsteilen der Gemeinde Seckenheim wohnhaften Bürger von Seckenheim findet die Übergangsbestimmung des § 7, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in diesen Gemarkungsteilen die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 9:

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung des Rheinau-Gebiets mit der Stadtgemeinde Mannheim scheidet der Nebenort Rheinau das dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58. bis 62. Wahlkreis) behandelt.

§ 10:

Das Ministerium des Innern, soweit erforderlich, im Benehmen mit den anderen Ministerien, ist mit dem Vollzug beauftragt.



Sandhofen

**Übereinkommen über die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen
mit der Stadtgemeinde Mannheim
vom 10., 15., 18. und 24. Mai 1912**

§ 1:

Die Gemeinde Sandhofen wird auf 1. Januar 1913 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Sandhofen finden die Übergangsbestimmungen des § 7, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Sandhofen die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Allmendfrage

(1) Der Z. Z. bestehende Bürgernutzen wird den im Genuss befindlichen Bürgern nach den bisherigen Grundsätzen belassen.

(2) Ebenso bleibt den noch nicht in den Genuss eingerückten Ortsbürgern die Anwartschaft hierauf gewahrt.

(3) In den Bürgergenuss sollen aber außerdem diejenigen Söhne von Ortsbürgern einrücken, die innerhalb spätestens 25 Jahren vom Einverleibungstage ab das angeborene Bürgerrecht nach Zahlung des Einkaufsgeldes antreten und zur Zeit des Einrückens, sowie für die Dauer des Genusses ihren Wohnsitz im Bereich der bisherigen Gemarkung Sandhofen haben.

(4) Das gleiche gilt für die Bürgerswitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.

(5) Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genussberechtigten benützten Loses erlöschen auch die Genussrechte der Pfarr- und Schuldienste.

(6) Für die Bürgerholzgaben ist die beste im einzelnen Jahre aus dem Gemeindewald genommene Qualität an Brennholz und Wällen zu verwenden.



§ 4:

Ablösung von Allmendgut

(1) Sofern die Verwendung von Allmendgut für öffentliche Zwecke einschließlich der Interessen der Industrie, des Handels- und des Verkehrswesens und der baulichen Entwicklung erforderlich wird, müssen durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung den Genussberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb annähernd gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der bisherigen Gemarkung Sandhofen zugewiesen, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden.

(2) Die Geldrente beträgt für das Ar des der Nutzung entzogenen Allmendgutes 2,00 Mark.

(3) Die schon bisher für die Bruchwiesenlose bestehende Rente von jährlich 12,00 Mark bleibt hiervon unberührt.

§ 5:

Bürgeraufnahmen

Die nach dem 1. Juli 1911 erfolgten Bürgeraufnahmen zufolge Einkaufs in das Bürgerrecht gewähren keinen Anspruch auf Bürgergenuss. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld wird zurückerstattet.

§ 6:

Umlagefuß

Die am 31. Dezember 1912 im Bereich der bisherigen Gemarkung Sandhofen vorhandenen Steuerwerte und Einkommenssteuersätze werden, wenn und solange die Pflichten in diesem Teil der künftigen Gemarkung Mannheim ihren Wohnsitz beibehalten, im Jahre 1913 nur mit einem Umlagesatz von 26 PF, im Jahre 1914 mit einem solchen von 28 PF und im Jahre 1915 mit einem Satz von 32 PF von 100 Mark Liegenschaftssteuerwert, sowie den entsprechenden Sätzen für die übrigen Steuerwerte zur Gemeindebesteuerung herangezogen.

§ 7:

Vertretung in den städtischen Kollegien in Mannheim

(1) Dem Stadtrat Mannheim treten bis zu seiner nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl drei aus der Mitte des jetzigen Gemeinderates gewählte Mitglieder bei, nämlich die Herren:

1. Jakob Herbel, Bürgermeister,
2. Peter Rupp, Gemeinderat,
3. Johann Kremer, Gemeinderat.

(2) Den Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten bis zu ihrer nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl neun weitere vom jetzigen Bürgerausschuss Sandhofen aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei, nämlich die Herren:



1. Michael Arz, Landwirt,
2. Johann Schmitt, Zimmermeister,
3. Johann Philipp Gaa, Wirt,
4. Johann Tobias Schenkel, Wirt (Rebstock),
5. Anton Diehl II, Bauunternehmer,
6. Andreas Schmitt II, Tünchermeister,
7. Georg Eifler I, Dreher,
8. Heinrich Boffo, Kaufmann,
9. Franz Meier, Zimmermann.

(3) Im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder treten Ersatzmänner aus der Mitte des jetzigen Gemeinderates bzw. des jetzigen Bürgerausschusses Sandhofens ein, nämlich als Ersatzmänner für den Bürgermeister und die beiden Stadträte die Herren:

1. Philipp Friedrich Bayer, Gemeinderat,
2. Johann Schmitt, Zimmermeister,
3. Georg Eifler I, Dreher,

als Ersatzmänner für die Stadtverordneten die Herren:

1. Georg Wolf, Landwirt,
2. Jakob Wehe XI, Landwirt,
3. Georg Samstag, Werkführer,
4. Christof Herbel I, Landwirt,
5. Johann Frenzel IV, Landwirt,
6. Jakob Rutz III, Werkführer,
7. Karl Schweitzer, Former,
8. Johann-Friedrich Guckert V, Monteur,
9. Ludwig Heß, Zimmermann.

§ 8:

Werterhöhung der landwirtschaftlichen Grundstücke

Bei der Neuveranlagung der Sandhofener landwirtschaftlichen Grundstücke zur Vermögenssteuer infolge des Übergangs in die Gemarkung Mannheim (§ 35, Ziffer 5 des Vermögenssteuergesetzes), müssen solche möglichst in diejenigen Mannheimer Steuerklassen eingereicht werden, deren Betrag mit den bisherigen Sandhofener Steuerklassen übereinstimmt oder ihnen am Nächsten kommt.



§ 9:

**Mitgenuß der Sandhofener Einwohner an Mannheimer
Stiftungen und Anstalten**

Den Einwohnern von Sandhofen ist der Mitgenuss aller Mannheimer Stiftungen zu gewähren.

Die Sandhofener müssen die gleiche Berechtigung zum Besuche aller Schulen und auf Befreiung von Schulgeld erhalten, wie die Mannheimer.

§ 10:

Übernahme der Beamten und Bediensteten

(1) Die Beamten, im Hauptamt angestellten und die ständigen Arbeiter der Gemeinde Sandhofen werden in den Dienst der Stadtgemeinde übernommen oder zur Ruhe gesetzt.

(2) Die Stadtverwaltung wird sich darum bemühen, dass die dafür geeigneten Angestellten in den Staatspolizeidienst übernommen werden.

(3) Die Dienst-, Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der von der Stadt übernommenen Beamten und Arbeiter werden nach den für die städtischen Beamten und Arbeiter maßgebenden Grundsätzen geregelt, wobei jedenfalls Verkürzungen gegenüber dem bisherigen Sandhofener Gehaltstarif und den bisherigen Versorgungsansprüchen gegen die Gemeinde bzw. die staatlichen Fürsorgekassen für Gemeindebeamte ausgeschlossen sein sollen.

§ 11:

Förderung des Bauwesens

Durch rechtzeitiges Zusammenlegen von Gelände ist Gelegenheit zum Bauen zu geben; freiwillige Zusammenlegungen sind möglichst zu fördern.

§ 12:

Wasserleitung und Wasserbezugspreis

(1) Die Herstellungsarbeiten der Wasserleitung sind alsbald nach Genehmigung des Einverleibungsvertrages durch die maßgebenden gesetzlichen Behörden sofort zu beginnen und so zu fördern, dass die Wasserleitung im Laufe des Jahres 1913 in Betrieb genommen werden kann.

(2) Für den Wasserbezug sollen die Mannheimer Bedingungen Anwendung finden.

(3) Brunnen, die in hygienischer Beziehung noch gebrauchsfähig sind, sollen belassen werden.



§ 13:

Kanalisation

- (1) Die Kanalisation ist sowohl in den Straßen des bebauten Ortsteils Sandhofen, als in den neu erschlossenen Baugebieten, soweit zur Verhütung oder Beseitigung von Missständen erforderlich, sofort durchzuführen.
- (2) Die Vorarbeiten werden, sobald die Eingemeindung von Sandhofen und Mannheim gesichert ist, begonnen und unausgesetzt betrieben.

§ 14:

Straßen-, Kanal- und Gehwegkosten

- (1) Die an bereits ortstraßenmäßig fertiggestellte straßenangrenzenden Grundstücke dürfen, soweit ein Beizugsverfahren noch nicht eingeleitet oder abgeschlossen ist, zu Straßenkostenbeiträgen nicht herangezogen werden.
- (2) Für die Grundstücke an Straßen mit bereits durchgeführtem Beizugsverfahren sind die etwa noch ausstehenden Beträge in der in diesem Beizugsverfahren festgestellten Höhe zu entrichten.
- (3) Im übrigen finden für die Mannheimer geltenden „Allgemeinen Grundsätze über den Beizug der Eigentümer von Grundstücken zu den Straßenkosten“ vom 27. Juli 1909 und die „Allgemeinen Grundsätze über die Herstellung und Unterhaltung der Öffentlichen Gehwege und Kanalzuleitungen“ vom 22. Februar 1910 auch auf den Gemarkungsteil Sandhofen Anwendung.
- (4) Die Angrenzer sind zur Zahlung von Kanalbaukostenbeiträgen nach Maßgabe der bisherigen Sandhofener Beizugsgrundsätze (Gemeindebeschluss vom 16. Februar 1901) verpflichtet. An die Stelle dieser Verbindlichkeit tritt, sobald die Einleitung der Vekalien in die Entwässerungskanäle erfolgt, die Pflicht zur Entrichtung von Kanalgebühren nach Mannheimer Norm.

§ 15:

**Beibehaltung der Gemeindekasse, des Standesamts, Gemeindeggerichts
der Unterschriftsbeglaubigungen usw. am Platze**

Es muss von der Stadtgemeinde Vorsorge getroffen werden, dass die standesamtlichen und die gemeinderechtlichen und die Meldegeschäfte, Beglaubigungen und dergleichen im Stadtteil Sandhofen erledigt werden können. Ebenso ist eine Heb- und Zahlstelle der städtischen Kassen in Sandhofen einzurichten oder im verneinenden Falle auf eine andere Art die Möglichkeit der Zahlungen in Sandhofen zu sichern.



§ 16:

Wasservertrag mit Zellstoff-Fabrik

Die Stadt muss den mit der genannten Fabrik abgeschlossenen Vertrag halten; eine Änderung ist nur mit Einverständnis der Zellstoff-Fabrik möglich.

§ 17:

Wochenmarkt

Der Wochenmarkt ist einzuführen, sobald, und zu erhalten, solange sich ein Bedürfnis hierfür zeigt.

§ 18:

Zahlungstermin bei Versteigerungen usw.

(1) Bei Versteigerungen von Gras, Pachtgrundstücken und dergleichen darf der erste Zahlungstermin nicht früher gesetzt werden, als auf den 1. Oktober.

(2) Die Versteigerungen müssen in Sandhofen abgehalten werden.

(3) Bei Grundstücksverpachtungen müssen unter sonst gleichen Bedingungen die Sandhofener Einwohner gegenüber auswärtigen Liebhabern bevorzugt werden.

(4) Das kultivierte Bruchgelände muss zu Wiesen angelegt, der seitherige Wiesenbestand erhalten werden, soweit das Gelände nicht für öffentliche Zwecke im Sinne von § 4, Absatz 1, gebraucht wird.

§ 19:

Schafweide

Die Schafweide darf, sobald das aus dem früheren Schafweiderecht herrührende Ablösungskapital aus den Pächterlösen getilgt oder von den Grundbesitzern bar an die Gemeinde abbezahlt ist, nicht mehr weiterverpachtet werden.

§ 20:

Landwirtschaftsschutz

Den Landwirten dürfen bei Ausübung ihres Berufes durch polizeiliche Vorschriften keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

§ 21:

Gasbezug

Auf den Gasbezug sollen die Mannheimer Bedingungen Anwendung finden.

§ 22:

Polizei

Die Polizei ist entsprechend den Mannheimer Verhältnissen einzurichten.



§ 23:

Leerung von Dunggruben und Müllabfuhr

- (1) Die ortspolizeiliche Vorschrift über die Leerung der Dunggruben darf für Sandhofen nicht in Wirksamkeit treten.
- (2) Auf Verlangen der Sandhofener Vertreter im Stadtrat und Bürgerausschuss muss die obligatorische Abholung der Müll- und sonstigen Abfälle gegen Entrichtung der für die Altstadt festgesetzten Gebühren eingeführt werden.
- (3) Die Abholung muss auch erfolgen, sobald sich mindestens 150 Hausbesitzer dauernd zur Entrichtung der Mannheimer Müllabfuhrgebühr verpflichten.
- (4) Die Einwohner von Sandhofen, die sich der Verpflichtung zur Zahlung der Müllgebühr nicht unterworfen haben, können die Abfälle selbst beseitigen.

§ 24:

Schlachtungen

- (1) Die Schlachtungen in den bei der Einverleibung bestehenden, ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten, sowie die bisher im hiesigen Schlachthaus vollzogenen Schlachtungen müssen so lange gestattet werden, als nicht die Polizeibehörde aus dringenden sanitären Gründen eine Änderung verlangt und so lange die Fleischschau dieser Schlachtungen ausschließlich von Tierärzten vorgenommen wird.
- (2) Sollte infolge einer unabwendbaren polizeilichen Anordnung das Schlachten im Stadtteil Sandhofen selbst nicht mehr möglich sein, so wird die Stadtgemeinde für eine angemessene Transportgelegenheit für das aus dem städtischen Schlachthof nach Sandhofen zu verbringende Fleisch Sorge tragen.
- (3) Die Stadtgemeinde muss in das mit dem jeweiligen Tierarzt bestehende Vertragsverhältnis eintreten.

§ 25:

Kinderschulen

Die beiden Kinderschulen müssen bestehen bleiben und hat die Stadtgemeinde die seither von der Gemeinde getragenen Lasten zu übernehmen.

§ 26:

Lieferung von Elektrizität, Straßenbahn

- (1) Die Versorgung der Gemeinde Sandhofen mit Elektrizität muss eingeführt werden, sobald ein Konsum von etwa 50 Pferdestärken an Motoren und etwa 30 Kilowatt = 600 Glühlampen zu drei Vierteln gewährleistet ist.
- (2) Der Bau der elektrischen Bahn muss sofort nach der Einverleibung begonnen werden.



§ 27:
Desinfektion

- (1) Der seitherige Desinfektor ist beizubehalten.
- (2) Die Desinfektionskosten trägt die Stadt.

§ 28
Kirchweihfest

Das Kirchweihfest muss auch in Zukunft bestehen bleiben.

§ 29:
Fuhrwerkswaage, Tabakwaage

Eine Fuhrwerks- und Tabakwaage müssen stets vorhanden sein.

§ 30:
Ladenschluss

Der jetzige Ladenschluss ist auch für die Zukunft beizubehalten.

§ 31:
Schulkinder

- (1) Arme Schulkinder sollen, wie dies in Mannheim geschieht, mit Speise und Trank versehen werden.
- (2) an den Ferienkolonien sollen Sandhofener Kinder teilnehmen, wie die Mannheimer.
- (3) Die Mannheimer Organisation für die Schulgesundheitspflege (Schularzt, Schulzahnpflege) ist auch auf die Sandhofener Volksschule auszudehnen.

§ 32:
Schwesternstationen

Die Schwestern sollen von der Stadtgemeinde in gleicher Weise wie von der Gemeinde unterstützt werden.

§ 33:
Eber-, Farren- und Ziegenbockhaltung

Eber-, Farren- und Ziegenbockhaltung ist beizubehalten.

§ 34:
Wohnungnahme der hier beschäftigten Beamten und Bediensteten

Den im Gemarkungsteil Sandhofen beschäftigten städtischen Beamten, Arbeitern und Lehrern soll empfohlen werden, ihren und ihrer Familie Wohnsitz im Stadtteil Sandhofen zu behalten oder zu nehmen.



§ 35

Gewerbe- und Fortbildungsschule

(1) Die Sandhofener Gewerbeschule sowie die Lehrmittelfreiheit an derselben sollen bestehen bleiben, unbeschadet des Rechts der Sandhofener Gewerbegehilfen und Lehrlinge zum Besuche der Mannheimer Gewerbeschule unter den für diese geltenden Vorschriften.

(2) Der Allgemeine Fortbildungsunterricht wird auch fernerhin im Stadtteil Sandhofen während der gesetzlichen Stundenzahl, für die Knaben unter Einrichtung einer besonderen Fachklasse für Landwirte, erteilt. Eventuell kann auch gleich die Mannheimer Schulorganisation in Anwendung kommen.

§ 36:

Volksschule

(1) Von Ostern 1913 ab ist der Unterricht der Sandhofener Volksschule in dem für die Volksschule des übrigen Stadtgebietes bestehenden Umfange und nach Maßgabe der vorhandenen Räume einzurichten. Soweit die Letzteren nicht ausreichen, ist wegen Erstellung eines Schulhausneubaus rechtzeitig das Nötige zu veranlassen.

(2) Die in Sandhofen eingeführte Lehrmittelfreiheit muss beibehalten werden.

§ 37:

Schwimmbad

Wegen Errichtung eines städtischen Flussbades im Rhein hat die Stadtverwaltung alsbald nach der Einverleibung mit den zuständigen Staatsbehörden in Verbindung zu treten.

§ 38:

Krankenhaus

(1) Das Krankenhaus soll als Filiale der städtischen Krankenanstalten bis auf weiteres bestehen bleiben.

(2) Im Falle einer Änderung des Betriebs soll solches jedenfalls nicht ausschließlich als Krankenhaus in einer bestimmten Gattung von Kranken, namentlich von tuberkulösen oder sonstigen mit ansteckender Krankheit Behafteten, Verwendung finden.

§ 39:

Straßen und Gehwege

Die Straßen sind alsbald nach Erstellung von Wasserleitung und Kanalisation, die Gehwege sofort nach der Einverleibung herzustellen.



§ 40:

Errichtung von Wirtschaften

Die Erlaubnis einer Gast- und Schankwirtschaft darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis des Publikums hierfür nachgewiesen ist.

§ 41:

Sandgrube

Die Entnahme größerer Mengen Sand aus der derzeitigen Gemeinde „Sandgrube“ zu Spekulations- oder Auffüllungszwecken ist nicht zulässig.

§ 42:

Streuabgabe

Die Streu aus dem Gemeindewald soll, wie bisher, losweise öffentlich versteigert werden.

§ 43:

Feuerwehr

Die Schlussprobe der Sandhofener Feuerwehr muss jeweils in Sandhofen stattfinden.

§ 44:

Friedhof- und Begräbniswesen

- (1) Der Sandhofener Friedhof wird bis zur vollständigen Ausnutzung beibehalten.
- (2) Die für den Vorstadtfriedhof Neckarau geltenden Bestimmungen der städtischen Leichen-, Begräbnis- und Friedhofsordnung nebst Gebührenregulativ finden entsprechende Anwendung.
- (3) Doch ist die Beerdigung von Sandhofener Einwohnern auch auf dem Mannheimer Zentralfriedhof ohne Entrichtung anderer als der für die Mannheimer geltenden Gebührensätze zugelassen.

§ 45

Vergabung von Arbeiten und Lieferungen

Die Sandhofener Gewerbetreibenden müssen bei Vergabung von Arbeiten und Lieferungen die selben Rechte haben, wie Mannheimer Gewerbetreibende.

§ 46:

Schatzungsrat

für den Schatzungsrat der Stadt Mannheim sollen aus dem Stadtteil Sandhofen zwei Mitglieder vorgeschlagen werden.



**Gesetz, die Vereinigung der Gemeinde Sandhofen mit der
Stadtgemeinde Mannheim betr.
vom 5. August 1912**

§ 1:

Die Gemeinde Sandhofen wird auf 1. Januar 1913 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2:

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Sandhofen finden die Übergangsbestimmungen des § 7, letzter Absatz der Städteordnung, Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Sandhofen die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3:

Denjenigen Bürgern von Sandhofen, welche sich bei der Vereinigung der beiden Gemeinden im Bürgergenuss befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und, soweit sie das Bürgerrecht durch Aufnahme erlangt, das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, wird dieser Genuss auch ferner gestattet. Den Bürgergenuss erhalten ferner diejenigen Söhne von Ortsbürgern, welche innerhalb spätestens 25 Jahren vom Einverleibungstage ab das angeborene Bürgerrecht unter Entrichtung der bisherigen Antrittsgebühr antreten, sofern und solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bürgergenuss erfüllen und außerdem im Bereich der bisherigen Gemarkung Sandhofen ihren Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für die Bürgerwitwen aus Ehen, die vor Ablauf dieser 25 Jahre geschlossen sind.

§ 4:

sofern die Verwendung von Allmendgut für öffentliche Zwecke einschließlich der Interessen der Industrie, des Handels und des Verkehrswesens und der baulichen Entwicklung erforderlich wird, können durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung den Genussberechtigten für den landwirtschaftlichen Betrieb gleichwertige Ersatzgrundstücke auf der bisherigen Gemarkung Sandhofen zugewiesen oder, sofern dies nicht tunlich sein sollte, eine Geldrente gewährt werden. Die Geldrente beträgt für das Ar des der Nutzung entzogenen Allmendgutes 2,00 Mark.

§ 5:

Die nach dem 1. Juli 1911 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuss. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§ 33 und § 37 des Bürgerrechtsgesetzes) wird zurückerstattet.

§ 6:

Die am 31. Dezember 1912 im Bereich der bisherigen Gemarkung Sandhofen umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommenssteuersätze werden, wenn und solange die Pflichtigen in diesem Teil der künftigen Gemarkung Mannheim ihren Wohnsitz beibehalten, im Jahre 1913 nur mit einem Umlagesatz von 26 PF, im Jahre 1914 mit einem solchen von 28 PF und im Jahre 1915 mit einem Satze von 32 PF von 100 Mark Liegenschaftssteuerwert, sowie den entsprechenden Sätzen für die übrigen Steuerwerte und die Einkommen zur Gemeindebesteuerung herangezogen.

**§ 7:**

Dem Stadtrat Mannheim treten bis zu seiner nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl drei aus der Mitte des jetzigen Gemeinderates gewählte Mitglieder bei. Den Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten bis zu ihrer nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl neun weitere vom jetzigen Bürgerausschuss Sandhofen aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder treten Ersatzmänner je aus der Mitte des derzeitigen Gemeinderats oder des derzeitigen Bürgerausschusses ein, welche den Bürgerausschuss Sandhofen zum Voraus bestimmt.

Die Dienstzeit der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderates und des Bürgerausschusses der Gemeinde Sandhofen wird bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung verlängert.

§ 8:

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Sandhofen aus dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58. bis 62. Wahlkreis) behandelt.

§ 9:

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich, unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.



Wallstadt

**Vertrag über die Vereinigung der Gemeinde Wallstadt
mit der Stadt Mannheim
vom 2./28. Mai 1929**

§ 1:

Die Gemeinde Wallstadt wird mit der Stadt Mannheim vereinigt. Zeitpunkt der Vereinigung ist der 1. Juli 1929.

§ 2:

Der Gemeinderat und der Bürgerausschuss von Wallstadt wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Stadtrat und zwei weitere Vertreter in den Bürgerausschuss der Stadt Mannheim; ferner die gleiche Zahl von Ersatzmännern. Außerdem wird der Stellvertretende Bürgermeister von Wallstadt Mitglied des Stadtrates von Mannheim. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

§ 3:

In Wallstadt wird ein Gemeindesekretariat eingerichtet. Dem Gemeindesekretariat werden übertragen:

- a) Die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften,
- b) die Führung des Standesamts,
- c) die Geschäfte des Gemeinderichters und Schiedsmanns,
- d) die Geschäfte einer Zahlstelle für Gemeindegefälle.

§ 4:

Die im Zeitpunkt der Eingemeindung im Dienst der Gemeinde Wallstadt stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter werden unter Wahrung ihrer gegenüber der Gemeinde Wallstadt erworbenen Rechte in den städtischen Dienst übernommen. Es gelten die für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Mannheim erlassenen Vorschriften. Die im Dienst der Gemeinde Wallstadt verrichtete Dienstzeit wird voll angerechnet.

Die zur Zeit des Übertritts in den städtischen Dienst der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte angehörenden Beamten bleiben Mitglieder dieser Kasse. Die Stadt Mannheim übernimmt vom Zeitpunkt der Eingemeindung ab die für sie zu zahlenden Beiträge.

§ 5:

Bezüglich des Gaspreises wird für den Gemarkungsteil Wallstadt folgendes vereinbart:

Vom Tag der Eingemeindung ab beträgt der nach dem Vertrag vom 27. Juli/4. September 1926 zu zahlende Zuschlag für die folgenden fünf Jahre 4 Pfennige je CBM. Nach diesem Zeitraum fällt der Zuschlag weg. Sollte innerhalb dieses Zeitraums von fünf Jahren der Gasverbrauch in 12 aufeinanderfolgenden Monaten 90 000 CBM überschreiten, so wird der Zuschlag von diesem Zeitpunkt an auf 2 Pfennige je CBM ermäßigt; sollte der Gasverbrauch innerhalb dieses Zeitraumes in 12 aufeinanderfolgenden Monaten 100 000 CBM überschreiten, so fällt der Zuschlag schon von diesem Zeitpunkt an weg.

**§ 6:**

Für die Erhebung der Gemeindesteuern sind die in Mannheim geltenden Bestimmungen maßgebend mit folgender Ausnahme:

Die in Wallstadt geltenden Sätze der Hundesteuer bleiben noch für eine Übergangszeit von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Eingemeindung an bestehen.

Die Bestimmungen der Wallstädter Vergnügungssteuerordnung über die Veranstaltungen beim Kirchweihfest bleiben für die gleiche Übergangszeit bestehen.

§ 7:

Für die Zeit bis zur Eingemeindung wird in Wallstadt die Gemeindesteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb mindestens in der Höhe der für das Rechnungsjahr 1927 geltenden Steuersätze erhoben. Etwaige Nachtragsumlagen, die für die Zeit vor der Eingemeindung sich für Wallstadt ergeben, sind ausschließlich aus den Wallstadter Steuerwerten zu decken.

Für einen etwa für das Rechnungsjahr 1929 für Mannheim zu erhebenden Umlagenachtrag bleibt Wallstadt zu drei Zwölfteln frei.

§ 8:

Die Gemeinde Wallstadt verpflichtet sich, vor der Eingemeindung außerordentliche Ausgaben nicht mehr zu bewirken.

§ 9:

Der zur Zeit der Eingemeindung nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1922 bestehenden Bürgernutzen wird den am 30. Juni 1929 im Genuss befindlichen Wallstadter Bürgern nach den bisherigen Grundsätzen belassen.

Ebenso bleibt den noch nicht in den Genuss eingerückten Bürgern und ferner Bürgerwitwen aus Ehen, die vor dem 1. Januar 1928 geschlossen sind, die zu diesem Zeitpunkt bestehende rechtliche Anwartschaft gewahrt, wenn und solange sie ihren Wohnsitz in der bisherigen Gemarkung Wallstadt haben. Das selbe gilt für diejenigen Bürgersöhne, die bis zum 1. Juli 1935 die Voraussetzungen des § 87 der Gemeindeordnung nachweisen.

Ist das Bürgerrecht durch Aufnahme nach dem 1. Januar 1928 erlangt, so gewährt es keinen Anspruch auf Bürgernutzen. Das etwa bezahlte Einkaufsgeld ist zurückzuerstatten.

Durch Gemeindebeschluss kann die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegend öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genussberechtigten für die entgangene Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch eine jährliche Rente von 2,20 RM für das Ar gewährt wird.

Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genussberechtigten genutzten Loses erlöschen auch die Genussrechte der Pfarr- und Schuldienste.

Sollte bei der Eingemeindung von Seckenheim bezüglich des Bürgernutzens eine günstigere Regelung zugestanden werden, so findet diese Regelung auch für Wallstadt nachträglich Anwendung.



§ 10:

Die Stadt Mannheim verpflichtet sich zur Einrichtung eines Schulgebäudes für die Volks- und Fortbildungsschule in Wallstadt. Mit dem Bau soll alsbald nach der Eingemeindung begonnen werden.



Seckenheim

**Vertrag über die Vereinigung der Gemeinde Seckenheim
mit der Stadt Mannheim
vom 8./18. September 1930**

§ 1:

Die Gemeinde Seckenheim wird mit der Stadt Mannheim unter Aufhebung der gegenseitigen Gemarkungsgrenzen vereinigt. Zeitpunkt der Vereinigung ist der 1. Oktober 1930.

Alle Personen, die im Zeitpunkt der Vereinigung der Gemeinde Seckenheim mit der Stadt Mannheim in ersterer Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, stehen nach der Eingemeindung in öffentlich-rechtlicher Beziehung den Personen gleich, die in der Stadt Mannheim wohnen oder sich selbst aufhalten.

§ 2:

Der Gemeinderat und der Bürgerausschuss von Seckenheim wählen aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Stadtrat und neun Vertreter in den Bürgerausschuss der Stadt Mannheim; ferner die gleiche Zahl von Ersatzmännern. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

§ 3:

In Seckenheim wird ein Gemeindesekretariat eingerichtet. Dem Gemeindesekretariat werden übertragen:

- a) Die Führung des Standesamts,
- b) die Geschäfte des Gemeinderichters und Schiedsmanns,
- c) die Geschäfte einer Zahlstelle für Gemeindegefälle,
- d) die Geschäfte einer Fürsorgestelle,
- e) die Verwaltung der Ortsviehversicherung,
- f) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.

§ 4:

Die im Zeitpunkt der Eingemeindung im Dienst der Gemeinde Seckenheim stehenden beamten, Angestellten und Arbeiter werden unter Wahrung ihrer gegenüber der Gemeinde Seckenheim und der Versicherungsanstalt für Badische Gemeinde- und Körperschaftsbeamte erworbenen Rechte in den städtischen Dienst übernommen. Es gelten für sie die für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Mannheim erlassenen Vorschriften.

die zur Zeit des Übertritts in den städtischen Dienst der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte angehörenden Beamten und Angestellten bleiben Mitglieder dieser Kasse. Die Stadt Mannheim übernimmt vom Zeitpunkt der Eingemeindung ab die für sie zu zahlenden Beiträge.

Bezüglich des Bürgermeisters Flachs bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

**§ 5:**

Die Bestimmungen des Gemeindebeschlusses der Gemeinde Seckenheim vom 22./29. August 1911, genehmigt am 27. Oktober 1912, über die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Zahlung von Beiträgen zu den Kosten unterirdischer Abzugskanäle bleiben so lange bestehen, bis durch den Anschluss des Seckenheimer Kanalnetzes an die städtische Kanalisation oder durch andere Einrichtungen die Abschwemmung der Fäkalien ermöglicht wird. Von diesem Zeitpunkt an sind sämtliche Grundstückseigentümer zur Zahlung von Kanalgebühren nach Maßgabe der Mannheimer Bestimmungen verpflichtet.

§ 6:

Die Gebühren für die Abgabe von Wasser werden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Eingemeindung nach dem Seckenheimer Tarif berechnet. Vom sechsten Jahr nach der Eingemeindung gilt auch für den Gemarkungsteil Seckenheim der Mannheimer Tarif. Für die Abgabe von Wasser zum Pflanzensetzen wird für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Eingemeindung eine Gebühr nicht erhoben.

§ 7:

Der Gasbezug regelt sich vom Zeitpunkt der Eingemeindung ab nach den Mannheimer Bestimmungen.

In Abweichung von diesen Bestimmungen wird zugestanden, dass die Stadt Mannheim für die in besonderen Verhältnissen aufgeführten Häuser im Ortsteil Hochstätt außer den Kosten der Hauptleitungen auch diejenigen des Anschlusses der Häuser übernimmt.

§ 8:

die Beiträge zur Handwerkskammer und zur Landwirtschaftskammer werden von der Stadt Mannheim für einen Zeitraum von acht Jahren nach der Eingemeindung übernommen.

§ 9:

Bei Maßnahmen der Stadt Mannheim, die unmittelbar auf die Landwirtschaft der bisherigen Gemeinde Seckenheim von Einfluss sind, wird während der ersten zehn Jahre nach der Eingemeindung ein landwirtschaftlicher Sachverständiger, der in Seckenheim Grundbesitz und Wohnsitz hat, bei den Verhandlungen gehört werden. Dem Landbund Seckenheim soll ein Vorschlagsrecht zustehen.

§ 10:

Die Farren-, Eber- und Ziegenbockhaltung wird im bisherigen Bestand beibehalten. Die Zuchtfarren werden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen angekauft.

Die Gemeindefohlenweide sowie die Gänse- und Ziegenhut werden einer landwirtschaftlichen Organisation unter Gewährung eines angemessenen Unterhaltsbeitrags überlassen.

Die auf die Tierbesitzer entfallenen Gebühren für das Tuberkulosentilgungsverfahren übernimmt die Stadt Mannheim für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Eingemeindung.

**§ 11:**

Die durch den Beschluss des Bürgerausschusses von Seckenheim vom 28. November 1923 und 15. Dezember 1925 festgesetzten Gebühren für Benützung der Brückenwaage und der Dezimalwaage bleiben für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Eingemeindung bestehen.

§ 12:

Von der Eingemeindung ab gilt in Seckenheim die Mannheimer Friedhofordnung; desgleichen gelten die Friedhofgebühren für Mannheimer Vorortfriedhöfe. Bezüglich der Bestattungsgebühren gelten für Seckenheimer die selben Bestimmungen wie für Feudenheim.

§ 13:

Die zur Zeit der Eingemeindung in Seckenheim bestehenden Büchereien beziehen, solange sie nicht mit den Mannheimer Büchereien vereinigt werden, nach der Eingemeindung mindestens die gleichen Unterstützungen wie bisher.

§ 14:

Die Evangelische und Katholische Kinderschule erhalten von der Stadt Mannheim einen Zuschuss, der mindestens die Kosten für Heizung und Beleuchtung deckt.

§ 15:

Der Sand aus der Sandgrube wird den Seckenheimer Einwohnern auch weiterhin unentgeltlich verabfolgt, solange die Sandgrube ohne Schaden für die benachbarten Grundstücke weiter ausgenutzt werden kann.

für den Bezug von Kies aus der Kiesgrube haben die Seckenheimer Einwohner das selbe Entgelt wie bisher - 1,00 RM für die Einspännerfuhr, 1,50 RM für eine Zweispännerfuhr - zu entrichten. die Unterhaltung der Gruben übernimmt die Stadt Mannheim.

§ 16:

für die Erhebung der Gemeindesteuern und sonstigen Gemeindeabgaben sind die in Mannheim geltenden Bestimmungen mit folgenden und den in § 5, § 6, § 7, § 11, § 12, § 17 weiter bestimmten Ausnahmen maßgebend:

Die in Seckenheim geltenden Sätze der Hundesteuer bleiben noch für eine Übergangszeit von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Eingemeindung an bestehen.

Die Bestimmungen der Seckenheimer Vergnügungssteuerordnung für

- a) die Seckenheimer Pferderennen,
- b) die Veranstaltungen beim Kirchweihfest

bleiben für die gleiche Übergangszeit bestehen.

**§ 17:**

Für die Zeit bis zur Eingemeindung wird in Seckenheim die Gemeindesteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb mindestens in Höhe der für das Rechnungsjahr 1929 geltenden Steuersätze erhoben. Etwaige Nachtragsumlagen, die sich für die Zeit von der Eingemeindung für Seckenheim ergeben, sind ausschließlich aus den für 1930 endgültig festgelegten Seckenheimer Steuerwerten zu decken. Beim Rechnungsabschluss der Gemeinde Seckenheim auf 30. September 1930 sind die Überschüsse aus früheren Jahren, die Einnahmerückstände sowie der Betriebsfonds den laufenden Einnahmen zugeschlagen.

Von einem etwa für das Rechnungsjahr 1930 für Mannheim zu erhebenden Umlagenachtrag bleibt Seckenheim zu sechs Zwölfteln frei.

§ 18:

Die Gemeinde Seckenheim verpflichtet sich, keine außerordentlichen Ausgaben mehr zu bewirken.

§ 19:

Der zur Zeit der Eingemeindung nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1922 bestehende Bürgernutzen wird den am 30. September 1930 im Genuss befindlichen Seckenheimer Bürgern und Bürgerwitwen nach den bisherigen Grundsätzen belassen.

Ebenso bleibt den noch nicht in den Genuss eingerückten Bürgern und Bürgerwitwen die zu diesem Zeitpunkt bestehende rechtliche Anwartschaft gewahrt, wenn und solange sie ihren Wohnsitz in der bisherigen Gemarkung Seckenheim nach Maßgabe der Gemarkungsgrenze vom 30. September 1930 haben.

Das selbe gilt für diejenigen Bürgersöhne, die bis zum 30. September 1942 die Voraussetzungen des § 87 der Gemeindeordnung nachweisen und das Eintrittsgeld in das angeborene Bürgerrecht nach § 13 des Bürgerrechtsgesetzes entrichten.

Durch Gemeindebeschluss kann die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegende örtliche Interessen dafür vorliegen und den Genussberechtigten für die entgangene Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch eine jährliche Rente gewährt wird. Die Geldrente für das Ar der der Nutzung entzogenen Allmendgrundstücke beträgt:

(1) in den Allmendgebieten:

- a) Neurott (Gewann „Alteichwaldstücke“ und „Neueichwaldstücke“) und
- b) Ecksplitt RM 1,50

(2) in den Allmendgebieten:

- a) Nordwestlich der Straße Seckenheim-Bahnhof Seckenheim (Gewann „Eichwäldchen“, „Brennstücke“, „Wasenstücke“) und
- b) beiderseits der Landstraße Mannheim-Heidelberg, westlich an den Ort angrenzend (Gewanne „Kappes“, „Kißler-Kappes“, „Weidstücke“, „Neuweidstücke“, „Neckarstücke“, „Riestenstücke“) RM 2,50



Wird bei einer Umwandlung der Naturalnutzung in Geldrente bezüglich der unter Ziffer 2 a) und b) bezeichneten Allmendgebiete für das abgelöste Einzelstück der Nachweis erbracht, dass im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor der Eingemeindung in unmittelbarer Nähe und in gleicher Bonitätslage des abgelösten Allmendstückes ein höherer durchschnittlicher Pachtzins erzielt wurde, so wird ein entsprechender Zuschlag zum Rentensatz von 2,50 RM gewährt, der im Höchsthalle 50 RPF betragen darf. Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genussberechtigten genutzten Loses erlöschen auch die Genussrechte der Pfarr- und Schuldienste.

Solange der Bürgergenuss - als Naturalnutzung oder Geldrente - fortbesteht, ist von den Genussberechtigten die Bürgergenussauflage nach § 95 der früheren Gemeindeordnung, § 113, Absatz 3 der jetzigen Gemeindeordnung, weiter zu entrichten.

§ 20:

Die Stadt Mannheim verpflichtet sich, im Verlauf von drei Jahren nach der Eingemeindung folgende bauliche Arbeiten auszuführen:

(1) Durchbruch der Unteren Gartenstraße nach der Friedrichstraße nach Anliegendem Plan,

(2) Herstellung folgender Fuß- und Radfahrwege nach den anliegenden Plänen:

- a) Nach dem Staatsbahnhof Seckenheim,
- b) nach dem Bahnhof Friedrichsfeld-Nord,
- c) nach dem Bahnhof Friedrichsfeld-Süd.

§ 21:

Die Stadt Mannheim verpflichtet sich zum Bau des südlichen Seitenflügels des Schulhauses in Seckenheim nach Maßgabe der vereinbarten Pläne. Der Erweiterungsbau soll sieben Klassenzimmer umfassen. Außerdem soll die Abortanlage im Hof vergrößert werden. Bezüglich des Zeitpunkts des Bauens wird vereinbart, dass, sobald die Stadt Mannheim außer der Volksschule in der Gartenstadt - Waldhof - und dem Volksschülerweiterungsbau Wallstadt eine weitere Volksschule baut, zu gleicher Zeit mit dem Seckenheimer Erweiterungsbau begonnen wird.

Außerdem wird der Bau einer Schulturnhalle in Aussicht genommen, sobald es die finanzielle Lage der Stadt gestattet.

**§ 22:**

Bezüglich des Vorortbahnverkehrs wird folgendes vereinbart:

a) Einzelfahrscheine:

die Fahrscheine der OEG „Seckenheim“-„Paradeplatz“ und „Hauptbahnhof“ oder umgekehrt werden auf den Preis „Seckenheim“-„Friedrichsbrücke“ ermäßigt (mit Ausnahme der Sonntags-Karten).

für eine Fahrt von einem beliebigen Punkt des Straßenbahnnetzes auf Gemarkung Mannheim nach Seckenheim oder umgekehrt wird in den Wagen der Straßenbahn und der OEG allgemein (also auch an alle außerhalb Seckenheims Wohnende) ein Fahrschein ausgegeben, der so viel kostet, wie die höchste Stufe des Straßenbahntarifs (z. Z. 40 PF); Kinderkarten 20 PF. Bei Benutzung der 2. Klasse der OEG sind 20 PF aufzuzahlen.

b) Zeitkarten:

Die OEG behält für die Strecke „Mannheim“-„Seckenheim“ ihre jetzigen Preise für Wochen- und Monatskarten 3. und 2. Klasse bei. Für den Umsteigeverkehr mit der Straßenbahn werden Zusatzausweise ausgegeben; der Gesamtpreis für OEG und Straßenbahn muss mindestens so hoch sein, wie der jeweils höchste Preis der Straßenbahn, soll aber bei Benutzung der 3. Klasse in der OEG über diesen Preis nicht hinausgehen.

Die Fahrpreise der OEG für Schüler und Lehrlinge „Seckenheim“-„Paradeplatz“ und „Hauptbahnhof“ werden auf den Preis „Seckenheim“-„Friedrichsbrücke“ ermäßigt; im Umsteigeverkehr ist eine Zusatzkarte für 40 PF zu lösen.

c) Änderung bleibt vorbehalten, sofern Straßenbahn oder OEG ihre Tarife allgemein ändern. Eine Schlechterstellung von Seckenheim allein darf nicht eintreten. Die Preise im Verkehr „Seckenheim“-„Ludwigshafen“ oder umgekehrt werden durch diese Regelung nicht berührt.



Friedrichsfeld

Vertrag über die Vereinigung der Stadtgemeinde Friedrichsfeld mit der Stadt Mannheim vom 8./18. September 1930

§ 1:

die Stadtgemeinde Friedrichsfeld wird mit der Stadt Mannheim unter Aufhebung der gegenseitigen Gemarkungsgrenzen vereinigt. Zeitpunkt der Vereinigung ist der 1. Oktober 1930.

§ 2:

Der Gemeinderat und der Bürgerschaftsausschuss von Friedrichsfeld wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter in den Stadtrat und vier Vertreter in den Bürgerschaftsausschuss der Stadt Mannheim; ferner die gleiche Zahl von Ersatzmännern. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

§ 3:

In Friedrichsfeld wird ein Gemeindesekretariat eingerichtet. Ihm werden übertragen:

- a) Die Führung des Standesamtes,
- b) die Geschäfte des Gemeinderichters und Schiedsmanns,
- c) die Geschäfte einer Zahlstelle für Gemeindesteuern,
- d) die Geschäfte einer Fürsorgestelle,
- e) die Verwaltung der Ortsviehversicherung,
- f) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.

§ 4:

Die im Zeitpunkt der Eingemeindung im Dienst der Stadtgemeinde Friedrichsfeld stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter werden unter Wahrung ihrer gegenüber der Stadtgemeinde Friedrichsfeld erworbenen Rechte in den städtischen Dienst übernommen. Es gelten für sie die für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Mannheim erlassenen Vorschriften. Die im Dienst der Stadtgemeinde Friedrichsfeld verbrachte Dienstzeit wird voll angerechnet.

Die zur Zeit des Übertritts in den städtischen Dienst der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte angehörenden Beamten bleiben Mitglieder dieser Kasse. Die Stadt Mannheim übernimmt vom Zeitpunkt der Eingemeindung ab die für sie zu zahlenden Beträge.

Bezüglich des Bürgermeisters Becherer bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

**§ 5:**

Die Bestimmungen des Gemeindebeschlusses der Stadtgemeinde Friedrichsfeld vom 11. Juni 1924, genehmigt am 29. September 1924, über die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Zahlung von Beiträgen zu den Kosten untererdiger Abzugskanäle bleiben solange bestehen, bis durch andere Einrichtungen die Abschwemmung der Fäkalien ermöglicht wird. Von diesem Zeitpunkt an sind die sämtlichen Grundstückseigentümer zur Zahlung von Kanalgebühren nach Maßgabe der für die Stadt Mannheim geltenden Bestimmungen verpflichtet.

§ 6:

Die Wasserbezugsordnung nebst Tarif der Stadtgemeinde Friedrichsfeld vom 15. November 1921 bleibt noch für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingemeindung in Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes gelten auch für den Gemarkungsteil Friedrichsfeld die Mannheimer Bestimmungen.

§ 7:

Der Gasbezug und Gaspreis regeln sich vom Zeitpunkt der Eingemeindung nach den Mannheimer Bestimmungen.

§ 8:

Bei städtischen Maßnahmen, die unmittelbar auf die Landwirtschaft der bisherigen Stadtgemeinde Friedrichsfeld von Einfluss sind, wird während der ersten fünf Jahre nach der Eingemeindung ein landwirtschaftlicher Sachverständiger, der in Friedrichsfeld Grundbesitz und Wohnsitz hat, bei den Verhandlungen gehört werden.

§ 9:

die Farren-, Eber- und Ziegenbockhaltung werden im bisherigen Bestand beibehalten.

für die Sprunggebühren gelten von der Eingemeindung ab die selben Grundsätze wie in den anderen Mannheimer Vororten.

§ 10:

Die Friedrichsfelder Friedhof- und Begräbnisordnung wird beibehalten. Die Freiheit von Bestattungsgebühren wird noch für die Restdauer des Rechnungsjahres 1930 gewährt. Von da ab gelten bezüglich der Friedhofsgebühren und der Bestattungsgebühren die selben Bestimmungen wie für Feudenheim.

§ 11:

Für die Erhebung der Gemeindesteuern und sonstigen Gemeindeabgaben sind die in Mannheim geltenden Bestimmungen maßgebend mit der Ausnahme, dass die in Friedrichsfeld geltenden Sätze der Hundesteuer noch für eine Übergangszeit von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Eingemeindung ab bestehen bleiben, sowie mit den in § 5, § 6, § 7, § 10, § 12 bestimmten weiteren Ausnahmen.

**§ 12:**

für die Zeit bis zur Eingemeindung wird in Friedrichsfeld die Gemeindesteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb mindestens in der Höhe der für das Rechnungsjahr 1929 geltenden Steuersätze erhoben. Etwaige Nachtragsumlagen, die sich für die Zeit vor der Eingemeindung für Friedrichsfeld ergeben, sind ausschließlich aus den für 1930 endgültig festgestellten Friedrichsfelder Steuerwerten zu decken.

Von einem etwa für das Rechnungsjahr 1930 für Mannheim zu erhebenden Umlagenachtrag bleibt Friedrichsfeld zu sechs Zwölfteln frei.

§ 13:

Die Stadtgemeinde Friedrichsfeld verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Stadt Mannheim im Haushaltsplan 1930 außerordentliche Ausgaben nicht vorzusehen.

§ 14:

Den zur Zeit der Eingemeindung nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1922 bestehenden Bürgernutzen wird den am 30. September 1930 im Genuss befindlichen Friedrichsfelder Bürgern und Bürgerwitwen nach den bisherigen Grundsätzen belassen.

Ebenso bleibt den noch nicht in den Genuss eingerückten Bürgern und Bürgerwitwen die zu diesem Zeitpunkt bestehende rechtliche Anwartschaft gewahrt, wenn und solange sie ihren Wohnsitz in der bisherigen Gemarkung Friedrichsfeld nach Maßgabe der Gemarkungsgrenze vom 30. September 1930 haben.

Das selbe gilt auch für diejenigen Bürgersöhne, die bis zum 30. September 1942 die Voraussetzungen des § 87 der Gemeindeordnung nachweisen und das Eintrittsgeld in das angeborene Bürgerrecht nach § 13 des Bürgerrechtsgesetzes entrichten.

Durch Gemeindebeschluss kann die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegende örtliche Interessen vorliegen und den Genussberechtigten für die entgehende Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch eine jährliche Rente von 2,20 RM für das Ar gewährt wird.

Mit dem Heimfall des letzten von einem ortsbürgerlichen Genussberechtigten genutzten Loses erlöschen auch die Genussrechte der Pfarr- und Schuldienste.

§ 15:

Die Stadt Mannheim verpflichtet sich, den von der Stadtgemeinde Friedrichsfeld geplanten Erweiterungsbau des Schulhauses und den Neubau der Turnhalle nach den vorliegenden Plänen durchzuführen, so wie es die finanzielle Lage der Stadt Mannheim gestattet.



**Die abgesonderten Gemarkungen
Kirschgartshausen, Sandtorf und Straßenheim**

**Vertrag mit dem Badischen Landesfiskus - Domänenärar - über die
Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen Kirschgartshausen und
Sandtorf mit der Gemarkung Mannheim
vom 8./18. September 1930**

§ 1:

Die abgesonderten Gemarkungen Kirschgartshausen und Sandtorf werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 mit der Gemarkung Mannheim vereinigt. Die gegenseitigen Gemarkungsgrenzen werden aufgehoben.

Die Steuerpflicht des Domänenärars der Stadt gegenüber beginnt mit dem 1. Oktober 1930.

§ 2:

Die gesetzliche Pflicht zur Leistung des vom Domänenärar bisher bezahlten Beitrags zur Unterhaltung der Landstraße Nr. 169 geht auf die Stadt Mannheim über.

Die Regelung der Reinigung und Unterhaltung des „Siegelwoggrabens“ und „Bruchgrabens“ vom Oktober/November 1924 (vergleiche den abschriftlich beigelegten Stadtratsbeschluss vom 20. November 1924) wird ausdrücklich als zu Recht und als weiterbestehend anerkannt. Die Unterhaltung und Reinigung der übrigen Gräben obliegt, wie bisher, den jeweiligen Geländeeigentümern.

§ 3:

Die Gutsverwaltung Kirschgartshausen hat die Zuchttiere (einen Farren, einen Eber und einen Ziegenbock) nach eigener Wahl und auf eigene Kosten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu beschaffen. Die Tiere bleiben im Eigentum der genannten Verwaltung.

die Gutsverwaltung Kirschgartshausen verpflichtet sich, die in den abgesonderten Gemarkungen Kirschgartshausen und Sandtorf gehaltenen weiblichen Tiere durch die aufgestellten männlichen Tiere unentgeltlich und nach Bedarf decken zu lassen.

Als Entschädigung erhält die Gutsverwaltung Kirschgartshausen von der Stadt ein tägliches Futtergeld in der Höhe, wie es jeweils an die Tierhalter in Sandhofen und Scharrhof bezahlt wird.

§ 4:

die Feldhut auf den bisherigen abgesonderten Gemarkungen Kirschgartshausen und Sandtorf übernimmt die Stadt Mannheim.

Der bisherige Feldhüter, Ludwig Grünewald, wohnhaft in Lampertheim, wird von der Stadt Mannheim als Feldhüter übernommen.

**§ 5:**

Die Stadt Mannheim wird für Kirschgartshausen und Sandtorf zur Verbesserung der Feuerschutzeinrichtungen je einen Vorratswasserbehälter mit etwa 10 CBM Inhalt und den Anschluss dieser Behälter an die Wasserversorgung der Hofgüter erstellen und unterhalten. Für den Behälter in Kirschgartshausen wird eine eigene Pumpanlage außerhalb des Brennereigebäudes erstellt. Das Füllen und Entleeren der Behälter obliegt den Hofgütern. Der für die Anlage erforderliche Platz ist von dem Geländeeigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6:

die Geschäfte des Gemeindesekretariats überträgt die Stadt Mannheim dem jeweiligen Gutsinspektor in Kirschgartshausen.

§ 7:

Vor Maßnahmen grundsätzlicher Art, welche die besonderen Verhältnisse der Hofgüter Kirschgartshausen und Sandtorf berühren, wird die Stadt Mannheim den Grundeigentümer und die Pächterin (Zuckerfabrik Waaghäusel) anhören.

§ 8:

die durch die Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit der Stadt Mannheim etwa erwachsenen Vermessungs- und Vermarktungskosten trägt die Stadt Mannheim.

§ 9:

Die Genehmigung der Domänenabteilung des Finanzministeriums sowie des Stadtrats Mannheim zu diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

§ 10:

Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt; je eine Fertigung erhält die Stadt Mannheim, das Domänenamt Mannheim, die Domänenabteilung des Finanzministeriums, die vierte Ausfertigung ist für die Domänenrechnung bestimmt.



Vereinbarung mit der abgesonderten Gemarkung Straßenheim über deren Vereinigung mit der Stadt Mannheim

§ 1:

die abgesonderte Gemarkung Straßenheim wird unter Beibehaltung ihres althergebrachten Namens mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 mit der Stadt Mannheim vereinigt.

§ 2:

Folgende im Eigentum der abgesonderten Gemarkung Straßenheim stehenden Wege gehen in das Eigentum der Stadt Mannheim über:

Kreisweg Nr. 22,
Gemeindeweg, Grundstück LGB. Nr. 1,
Güterweg, Grundstücke LGB. Nr. 14, 32, 45, 62, 78, 112, 114, 116,
117, 120, 123, 158, 160, 164, 169, 203.

Die Stadt Mannheim übernimmt den bisher von der abgesonderten Gemarkung Straßenheim an den Kreisrat geleisteten Beitritt zur Unterhaltung der auf Gemarkung Straßenheim liegenden 672 Meter langen Strecke des Kreisweges Nr. 22.

Sie übernimmt ferner den Unterhalt der übrigen oben aufgeführten Wege und der in ihrem Zug liegenden Brücken, Wege und Dohlen.

die Stadt Mannheim sichert den angrenzenden Grundstückseigentümern und deren Pächtern die freie Benützung der öffentlichen Wege zu.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen und landwirtschaftlichen Maschinen jeder Art ist gestattet; auf den Güterwegen jedoch nur den Angrenzern.

§ 3:

Die Stadt Mannheim übernimmt, betreibt und unterhält das Wasserwerk in Straßenheim auf ihre Kosten.

Ein Wasserzins wird von der Stadt Mannheim nicht erhoben, solange die jetzige Wasserversorgung bestehen bleibt und keine wesentlichen Kosten für die Instandsetzung der Erneuerung erfordert.

§ 4:

Die Stadt Mannheim übernimmt die Unterhaltung der Abwasserleitung von der Ortsstraße bis zur gemeinsamen Senkgrube und diejenige der Letzteren. Kanalisationsgebühren werden nicht erhoben, solange nicht Fäkalien in den Kanal eingeleitet werden. Die Freiheit von Kanalgebühren fällt ferner weg, wenn der Ortsteil Straßenheim an das städtische Kanalnetz mit der Möglichkeit der Fäkalieneinleitung angeschlossen wird.

**§ 5:**

Die Ausübung der Schafweide auf der bisherigen abgesonderten Gemarkung Straßenheim bleibt den Grundstückseigentümern vorbehalten. Die Verpachtung der gemeinen Schafweide auf diesem Gemarkungsteil wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6:

Für die Haltung der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Zuchttiere (Farren und Eber) erhalten die Tierhalter ein angemessenes Futtergeld von der Stadt Mannheim.

Bezüglich der Sprung- und Futtergelder gelten die selben Bestimmungen, wie in den anderen Mannheimer Vororten.

§ 7:

Der Feldhüter und Polizeidiener, Georg Haug, wird unter Wahrung der gegenüber Straßenheim erworbenen Rechte als Angestellter in den Dienst der Stadt Mannheim übernommen. Die im Dienst der abgesonderten Gemarkung Straßenheim verbrachte Dienstzeit wird voll angerechnet.

Haug bleibt Mitglied der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. Die Stadt Mannheim übernimmt vom Zeitpunkt der Einverleibung ab die für ihn zu zahlenden Beiträge.

§ 8:

Die Geschäfte des Gemeindesekretariats überträgt die Stadt Mannheim, solange es die Verhältnisse gestatten, bei einer Neubesetzung jeweils einem ortsansässigen Gutspächter oder Gutseigentümer in Straßenheim.

Der derzeitige Stabhalter wird unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Straßenheim mit der Erledigung der Dienstgeschäfte für Straßenheim beauftragt. Er erhält hierfür eine jährliche Vergütung in Höhe von 1 500 RM.

Für das dem derzeitigen Stabhalter zu gewährende Ruhegeld gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 27, Absatz 2 b) der Gemeindeordnung.

§ 9:

Die bisherige Art der elektrischen Stromversorgung durch private Vereinbarung mit den Lieferanten wird beibehalten, solange es die Verhältnisse gestatten.

§ 10:

Für die Erhebung der Gemeindesteuern sind die in Mannheim geltenden Bestimmungen maßgebend mit folgender Ausnahme:

Für eine Übergangszeit von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Einverleibung ab wird zur staatlichen Hundesteuer ein Gemeindezuschlag von nur 3 RM erhoben.

§ 11:

Die durch die Vereinigung mit Mannheim etwa entstehenden Vermessungs- und Vermarktungskosten trägt die Stadt Mannheim.

§ 12:



Stadtrecht der Stadt Mannheim

Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt; je eine Fertigung erhält die Stadt Mannheim, das Domänenamt Mannheim, das Stabhalteramt Straßenheim, die Domänenabteilung des Finanzministeriums, die fünfte Ausfertigung ist für die Domänenrechnung bestimmt.